

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung

Bezug: Vorlage Nr. XXII/58

Der Akademische Senat beschließt gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bremen (Bremisches Hochschulgesetz – BremHG) in der Fassung vom 27.02.2007 die anliegende Ordnung zur Änderung der WAHLORDNUNG der Universität Bremen vom 08.12.1999 (einschl. redaktioneller Änderungen)

Abstimmungsergebnis: 13 : 1 : 3

Anlage

Hinweis: Um die Änderung der Wahlordnung lesbarer zu machen, wird die Rechtsstelle demnächst eine komplette Neufassung herausgeben.

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 16.4.2008 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bremen (Bremisches Hochschulgesetz - BremHG) in der Fassung vom 27.2.2007 (BremGBI. S. 157) die folgende Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO) vom 8.12.1999 beschlossen:

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 8.12.1999  
vom 16.4.2008**

**Artikel 1**

**Änderung der Wahlordnung der Universität Bremen**

Die Wahlordnung der Universität Bremen in der Fassung vom 8.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Amtszeit

**II. Abschnitt - Wahlorgane**

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlkommission
- § 7 Wahlleiter / Wahlleiterin
- § 8 Wahlhelfer / Wahlhelferinnen

**III. Abschnitt - Wahlausschreiben**

- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlausweise / Liste der Berechtigten
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Technische Vorbereitung der Wahlen

**IV. Abschnitt - Wahlhandlung**

- § 13 Wahlhandlung
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlergebnis
- § 16 Feststellung der gewählten Bewerber/innen
- § 17 Nachrückverfahren
- § 18 Stellvertreter/innen
- § 19 Nachwahlen
- § 20 Wahlunterlagen

**V. Abschnitt - Leitungsgremien**

- § 21 Wahlen zu den Leitungsgremien von anderen Organisationseinheiten
- § 22 (weggefallen)

**VI. Abschnitt - Wahlen in Gremien / Akademischer Senat**

- § 23 Wahlen in Gremien
- § 24 Wahl des Akademischen Senats
- § 25 Wahl von Vorständen und Vorsitzenden

**VI.a Abschnitt - Wahl des Rektors / der Rektorin**

- § 25a Wahl des Rektors / der Rektorin

**VII. Abschnitt - Wahlprüfung**

- § 26 Wahlprüfungskommission
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Verfahren

**VIII. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 29 Schlussbestimmungen

2. Der **I. Abschnitt** wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abschnittsbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Die Abschnittsbezeichnung „I“ wird eingefügt.
  - c) Die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ wird eingefügt.
3. Die arabischen Ziffern der einzelnen Abschnitte werden in römische Ziffern umgeschrieben.
4. **§ 2** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „frei“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„§ 16 Absatz 2 bleibt unberührt.“
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Stimmabgabe muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.“
5. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „§§ 17 Abs. 3“ gegen „§§ 17 Abs. 2 Satz 3“ ausgetauscht.
  - b) Nach dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fachbereichsrates oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied des Rates desselben Fachbereiches sein. Mitglieder des Personalrates sowie Nachrücker und Vertreter können nicht Mitglieder des Rektorats oder eines Dekanats sein.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Worte „das Wahlrecht ausüben“ durch die Worte „wählen und gewählt werden“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. **§ 4** wird wie folgt geändert:
  - a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt, soweit sie dem Gremium nicht Kraft Amtes angehören, zwei Jahre, die der Vertreter/innen der Studierenden ein Jahr.
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
7. **§ 5** wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Wahlleiter“ wird um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.
8. **§ 6** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt und das Wort „Vorsitzender“ in „Vorsitzende/r“ geändert.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird um den Zusatz „/Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/der Wahlleiterin“ sowie in Satz 2 das Wort „er“ um „/sie“ ergänzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlleiter“ um das Wort „/Wahlleiterin“ ergänzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Ziffer 5 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
    - bb) In Ziffer 10 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/von der Wahlleiterin“ ergänzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/von der Wahlleiterin“ ergänzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/der Wahlleiterin“ ergänzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/von der Wahlleiterin“ ergänzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/von der Wahlleiterin“ ergänzt.
    - bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/der Wahlleiterin“ ergänzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ bzw. „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
  - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 

Der erste Halbsatz „Gehen bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 nur ein Wahlvorschlag oder Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern,“ wird durch den Halbsatz „Werden bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 in einer Gruppe nicht mehr Bewerber/innen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder geht nur ein Wahlvorschlag ein, so ...“ ersetzt.
  - e) In Absatz 10 wird der Satz wie folgt geändert: „Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung und auf den Stimmzetteln entscheidet das Los.“
  - f) In Absatz 11 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.

- 14. § 14** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In ersten Satz wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
    - bb) Im zweiten Satz wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/an die Wahlleiterin“ ergänzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im ersten Satz wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
    - bb) Im zweiten Satz wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/von der Wahlleiterin“ ergänzt.
- 15. § 15** wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 Ziffer 7 Satz wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.
- 16. § 16** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Ziffer 6 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/von der Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Liegen im Fall des § 11 Abs. 8 auch nach Ablauf der Nachfrist Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern/Bewerberinnen als zu vergebene Mandate oder nur ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Vergabe der Mandate an die Bewerber/innen nach Maßgabe der auf sie entfallenen Stimmen nach dem Mehrheitswahlrecht; Bewerber/innen, auf die keine Stimme entfallen ist, erhalten kein Mandat.“
- 17. § 18** wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/der Wahlleiterin“ ergänzt.
- 18. § 20** wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Wahlleiter“ wird um die Worte „/von der Wahlleiterin“ ergänzt.
- 19. § 21** wird wie folgt geändert:  
In Absatz 4 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/der Wahlleiterin“ ergänzt.
- 20. § 23** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/die Wahlleiterin“ ergänzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ um die Worte „/bei der Vorsitzenden“ ergänzt.
- 21. § 24** wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung „§ 80 Abs. 3 Satz 1 BremHG“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „§ 80 Abs. 2 Satz 2 BremHG“.
  - b) Im Satz 1 wird nach dem Wort „Mitte“ der Halbsatz „nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl“ eingefügt.
- 22. § 25** wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird der vierte Satz „§ 101 Abs. 4 Satz 2 BremHG gilt entsprechend.“ durch den Satz „Kommt danach eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Wahl in der nächsten Sitzung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer/innen.“ ersetzt.

23. Es wird folgender neuer **Abschnitt VI.a** nach dem § 25 eingefügt:

**"VI.a. Wahl des Rektors / der Rektorin**

**§ 25a - Wahl des Rektors / der Rektorin**

(1) Das Verfahren der Wahl des Rektors / der Rektorin besteht aus

- Vorauswahl der Bewerber/innen / Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Hochschulöffentlicher Befragung und Aussprache im Akademischen Senat,
- Wahl im Akademischen Senat.

(2) Der Akademische Senat setzt zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission ein, in der die Vertreter/innen der jeweiligen Statusgruppe entsprechend dem Besetzungsschlüssel des Akademischen Senats vertreten sind. In der Vorauswahl wird i.d.R. auf der Basis von Bewerbungsunterlagen die Qualifikation der Bewerber/innen überprüft und entschieden, welche Bewerber/innen in das weitere Verfahren einzubeziehen sind. Der Wahlvorschlag soll in der Regel drei Personen umfassen. Die Findungskommission tagt nicht öffentlich.

(3) Die vorausgewählten Bewerber/innen sind einzeln im Akademischen Senat universitätsöffentlich anzuhören. Die Mitglieder der Universität haben Fragerecht. Nach der Befragung findet eine universitätsöffentliche Aussprache im Akademischen Senat statt.

(4) Erhält keine/r der vorgeschlagenen Bewerber/innen im ersten Wahlgang des Akademischen Senats die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl statt. Erhält im zweiten Wahlgang keine/r der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, findet in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats ein dritter Wahlgang zwischen den beiden verbliebenen Bewerbern/Bewerberinnen statt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine/r der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, entscheidet der Akademische Senat darüber, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird oder das Verfahren abgebrochen wird. Wird auch in einem weiteren Wahlgang kein Ergebnis erzielt, gilt das Verfahren als abgebrochen.“

24. **§ 26** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Professor/einer Professorin“ durch die Worte „Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin“ und „akademischer Mitarbeiter/in“ durch „wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in“ ersetzt.

25. **§ 27** wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Wahlleiter“ um die Worte „/bei der Wahlleiterin“ ergänzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.